

5. Änderungsvereinbarung

mit Wirkung ab dem 1. April 2020

**zum Vertrag nach § 73c SGB V a.F.
über die Durchführung eines
ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens**

vom 1. Januar 2012

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

Schützenhöhe 12

01099 Dresden

(nachstehend als „KV Sachsen“ bezeichnet)

und der

HEK - Hanseatischen Krankenkasse

Wandsbeker Zollstraße 86 - 90

22041 Hamburg

(nachstehend als „HEK“ bezeichnet)

Die Vertragspartner sind sich einig, den gemeinsamen Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens, in Kraft mit Wirkung zum 1. Januar 2012, zuletzt geändert durch die 4. Änderungsvereinbarung mit Wirkung ab dem 25.05.2018, aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 64. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Neufassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020 anzupassen.

Durch den Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses wird die Auflichtmikroskopie/ Dermatoskopie als fakultativer Leistungsinhalt in den Leistungsumfang der Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs gemäß der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie aufgenommen. Durch Aufnahme dieses Vertragsinhaltes in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen wird die entsprechende Bestimmung des Vertrages unwirksam.

Der Vertrag wird wie folgt angepasst:

1. In § 2 wird Punkt 4. (i. d. F. 1. Änderungsvereinbarung) wie folgt neu formuliert:

„Anspruchsberechtigt für eine Auflichtmikroskopie sind Versicherte ab Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres (gemäß § 2 Nr. 1 Satz 1), bei denen eine Hautkrebsvorsorge-Untersuchung nach Nr. 99190 erbracht wird.“

2. Die 5. Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum **1. April 2020** in Kraft.

Dresden, den 20. 3. '20

Hamburg, den

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

HEK - Hanseatische Krankenkasse